

Nachschlagewerk: ja

Antliche Sammlung: nein

Volksschulunterhaltungsg v. 28. Juli 1906, GS 335 § 3 Abs. 2

Die Behandlung eines Schulverbandes als rechtsfähiger Gesamt-schulverband seitens der Schulaufsichtsbehörde kann der förm-lichen schulaufsichtlichen Errichtung gleichkommen.

GB0 § 53 Abs. 1

Ein Amtswiderspruch, der keinen Berechtigten bezeichnet, stellt eine inhaltlich unzulässige Eintragung dar und ist von Amts wegen zu löschen. Für eine Klage gegen einen Dritten auf Zustimmung zur Löschung fehlt das Rechtsschutzbedürfnis.

BGH, Urt. v. 24. Januar 1962 - V ZR 116/60

OLG Hamm

LG Dortmund

V ZR 116/60

V e r k ü n d e t
am 24. Januar 1962
[REDACTED], Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Evangelischen Kirchengemeinde B [REDACTED], Kreis U [REDACTED] (Westf.),
gesetzlich vertreten durch das Presbyterium,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisions-
klägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Gesamtschulverband B [REDACTED], vertreten durch den Amts-
direktor K [REDACTED] in F [REDACTED] als Verbandsvorsteher,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisions-
beklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 24. Januar 1962 unter Mitwirkung des Senatsprä-
sidenten Dr. Tasche sowie der Bundesrichter Dr. Augustin, Schuster,
Dr. Rothe und Dr. Mattern

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in Hamm vom 25. Februar 1960 wird auf
Kosten der Klägerin mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß
die Widerklage unter entsprechender Abänderung des Urteils
der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Dortmund vom 17. Mai
1957 abgewiesen wird.

Von Rechts wegen

- 2 -

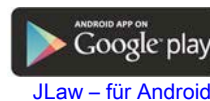
Tatbestand:

In dem seit 1870 geführten Hypothekenbuch von B [REDACTED] Band 2 Blatt [REDACTED] waren am 15. März 1875 als Besitzer der dort unter Nr. 3 bis 11 aufgezeichneten Grundstücke (rund 25 ha) die "evangelische und katholische Schulgemeinde Bausenhagen zu gleichen Rechten" eingetragen worden mit dem Vermerk: auf Grund des 44-jährigen Besitzattestes vom 3. Februar 1875. Wegen Unübersichtlichkeit wurde das Hypothekenbuch am 7. Oktober 1904 geschlossen und unverändert nach Band 1 Blatt [REDACTED] des Grundbuchs von B [REDACTED] übertragen. Später traten in einem Zusammenlegungsverfahren an die Stelle dieser Grundstücke als Abfindung andere in B [REDACTED], Bentrop und Stentrop gelegene Wiesen und Äcker (rund 23,30 ha Land); sie wurden auf Grund eines Auszuges des bestätigten Rezesses im Grundbuch am 9. März 1922 eingetragen; in diesem Auszug wird als Interessent die "Schulgemeinde evangelische und katholische zu Bausenhagen zu gleichen Rechten, jetzt der Gesamtschulverband Bausenhagen" bezeichnet. Zu einer Umschreibung auf den Namen des Gesamtschulverbandes kam es aber erst am 22. August 1950; seinem Antrage hatte der Beklagte eine im Auftrage des Kreistages als Schulaufsichtsbehörde vom Landrat des Kreises Unna und einem Kreisdeputierten unterzeichnete und gesiegelte Bescheinigung vom 5. Juli 1950 beigegeben, wonach der Beklagte Rechtsnachfolger der beiden genannten Schulgemeinden ist. Auf Gegenvorstellungen der katholischen und evangelischen Kirchengemeinden wurde am 14. November 1950 ein Amtswiderspruch gegen diese Umschreibung eingetragen. Während die erstgenannte Kirchengemeinde die Angelegenheit nicht mehr weiter verfolgte, hat die Klägerin Klage erhoben und beantragt, den Beklagten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zur Bewilligung der Berichtigung der Eigentümereintragung auf sie selbst und die katholische Kirchengemeinde Bausenhagen zu gleichen Teilen zu verurteilen.

Die Klägerin trägt vor: Es fehle schon eine gültige Rechtsnachfolgerbescheinigung; zu deren Ausstellung sei nämlich nur der Regierungspräsident als Schulaufsichtsbehörde und nicht der Landrat zuständig. Ein Vermögensübergang von Gesetzes wegen (Gesamtrechtsnachfolge nach §§ 24, 26 des preußischen Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (PrGS 335) = VUG) setze voraus, daß vor Inkrafttreten dieses Gesetzes besondere Schulgemeinden (Schulsozietäten) mit Korporationscharakter bestanden hätten. Im Kirchspiel Bausenhagen habe es eine solche Schulgemeinde aber nie gegeben. Im übrigen fehle auch die staatliche Verleihung der Rechtsfähigkeit. Was im Hypothekenbuch und Grundbuch mit katholischer und evangelischer Schulgemeinde bezeichnet werde, seien in Wirklichkeit die beiden Kirchengemeinden als Träger besonderer Zweckvermögen, nämlich der beiden (katholischen und evangelischen) Pfarrschulen in Bentrop und Stentrop und ihrer Schulfonds, aus deren Erträgnissen die Schulen unterhalten und im besonderen die Lehrergehälter entrichtet worden seien. Zu diesem Zweckvermögen gehörten auch die streitigen Grundstücke. Die örtlichen Verhältnisse, die geschichtlichen Zusammenhänge wie auch die Auszüge aus der Grundsteuermutterrolle wiesen die beiden Schulfonds und damit die beiden Kirchengemeinden als Besitzer aus; auch die Protokollbücher der evangelischen Kirchengemeinde und deren Lagerbücher führten zum selben Ergebnis. Wenn in Verhandlungen mitunter ein besonderer Schulvorstand aufgetreten sei, so handele es sich um Mitglieder des Presbyteriums, die den Schulfonds der evangelischen Kirchengemeinde zu vertreten hatten. Keinesfalls könne

sich der Beklagte auf die gesetzliche Vermutung des § 891 BGB berufen, da die Klägerin sonst auf Grund eines Fehleintrages, der ohne ihre Anhörung erfolgt sei, aus ihrem Eigentum gesetzt und ihr ein unzumutbarer Beweis aufgebürdet werde. Vielmehr müsse der Beklagte beweisen, daß er berechtigt sei, die Herstellung der fehlerhaften Eintragungslage zu verlangen. Im übrigen sei sie (Klägerin) Eigentümerin der streitigen Grundstücke auch kraft unvordenklichen Besitzes geworden.

Der Beklagte hat Klageabweisung und Widerklagend die Verurteilung der Klägerin zur Einwilligung in die Löschung des Amtswiderspruchs begehrt. Nach seiner Ansicht ist im Jahre 1875 die Eigentumsfrage von dem zeit- und ortsnahen Grundbuchrichter genau geprüft worden; das gelte ebenso für die kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörden, die den Rezeß des Zusammenlegungsverfahrens genehmigten. Die beiden Kirchengemeinden hätten damals nicht bestritten, daß das Eigentum den besonderen Schulgemeinden zustehe. In den Lagerbüchern der Klägerin seien nur die Einkünfte aus der Verpachtung der streitigen Grundstücke als Dotationen für die evangelische Lehrerstelle ausgewiesen, nicht aber die streitigen Grundstücke selbst. Bei der Teilung der Gemeinheitsgründe zu Anfang des 19. Jahrhunderts seien nur diese Einkünfte, nicht aber die Grundstücke der Lehrerstelle zugeteilt worden, um die Schulinteressenten zu entlasten. Langsam, aber stetig sei es zu einer Verselbständigung der organischen Verfassung dieser Schulinteressenten zu einem korporativen Zusammenschluß mit besonderer Leitung durch einen Schulvorstand gekommen; die Schulgemeinden seien mit den kirchlichen Gemeinden nicht identisch,

trotz mancher personeller Überschneidungen ihrer Vertretungsgremien. Seit 1843 befänden sich die streitigen Grundstücke im Besitz des Schulvorstandes und damit der Schulgemeinden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und nach der Widerklage erkannt.

Die Klägerin hatte auch mit ihrem in der Berufungsinstanz gestellten Antrag keinen Erfolg: unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Widerklage abzuweisen und den Beklagten zu verurteilen, die Berichtigung des Grundbuchs dahin zu bewilligen, daß die Klägerin als Eigentümerin der dort bezeichneten Grundstücke zur ideellen Hälfte eingetragen werde.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre in der Berufungsinstanz gestellten Anträge weiter; der Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

A) Klage

I. Das Berufungsgericht weist zunächst darauf hin, daß es für die Entscheidung nicht darauf ankomme, ob die Eintragung des Beklagten gegen Vorschriften der Grundbuchordnung verstieß; die materielle Eigentumslage, ob also die Klägerin in Wahrheit Miteigentümerin zur Hälfte sei, sei zu prüfen. Die Klägerin

müsse daher dartun, daß entgegen dem Wortlaut der früheren Eintragung an zwei unselbständige Schulfonds der beiden Kirchengemeinden gedacht war, hinter denen die Klägerin selbst in Rechtsgemeinschaft mit der katholischen Kirchengemeinde als Miteigentümerin stand.

Die Revision verkennt dies Ausführungen, wenn sie meint, das Berufungsgericht habe seinen Ausgangspunkt von der Vorschrift des § 891 BGB genommen. Das ist nicht der Fall; das Berufungsgericht geht vielmehr von der allgemeinen Beweislastregelung aus, daß der Kläger die seinen Klageanspruch begründenden Tatsachen zu beweisen habe. Nicht der Beklagte hatte den Beweis zu führen, daß die Schulgemeinden durch Übertragung, Ersitzung oder wie immer das Eigentum an den fraglichen Grundstücken erlangt hatten und daß dieses kraft Gesetzes auf ihn übergegangen sei; vielmehr mußte die Klägerin dartun und nachweisen, daß sie mit einer der im Hypothekenbuch und Grundbuch eingetragenen Eigentümerinnen (katholische und evangelische Schulgemeinde) identisch ist. Das Berufungsgericht brauchte daher, was die Klage anlangt, entgegen der Auffassung der Revision, nicht dazu Stellung zu nehmen, ob der Beklagte durch Universalsukzession auf Grund des § 24 VUG oder anderer Vorschriften dieses Gesetzes Eigentümer der Grundstücke geworden ist.

Überdies kann der Beklagte die Vermutung des § 891 BGB für sich in Anspruch nehmen. Eine unzulässige Eintragung hat das Grundbuchamt mit der Umschreibung auf

den Beklagten nicht vorgenommen; es war auch nicht von vornherein ausgeschlossen, daß das Vermögen der beiden genannten Schulgemeinden auf den Beklagten kraft Gesetzes (§ 24 VUG) übergegangen war. Die Eintragung erfolgte auf Grund eines vom Kreistag als Schulaufsichtsbehörde ausgestellten Zeugnisses. Gemäß § 26 Abs. 1 VUG erteilt dieses Zeugnis die Schulaufsichtsbehörde. Die Klägerin behauptet, Schulaufsichtsbehörde sei der Regierungspräsident (vgl. für die frühere Zeit Kammergericht Preußisches Volksschularchiv Band 12, S. 246, 252). Selbst wenn diese Behauptung zuträfe, so hätte dies für die Anwendung des § 891 BGB keine Bedeutung. Entscheidend für die Vermutung ist allein die Tatsache der Eintragung (Staudinger/Seufert, BGB 11. Aufl. § 891 Anm. 28). Die Vermutung gilt auch dann, wenn eine Eintragung auf Grund einer von einer unzuständigen Behörde ausgestellten Bescheinigung erfolgt ist.

Die Ausführungen der Revision über die Bedeutung eines Amtswiderspruches (§ 53 Abs. 1 GBO) für die Anwendung des § 891 BGB liegen schon deshalb neben der Sache, weil, wie noch an späterer Stelle (B) auszuführen sein wird, der Amtswiderspruch unwirksam ist. Im übrigen würde auch ein wirk-samer Amtswiderspruch der Vermutung des § 891 BGB nicht entgegenstehen (BGB RGRK 11. Aufl. § 891 Anm. 39; Staudinger/Seufert aaO Anm. 31 mit weiteren Nachw.).

Zutreffend versagt andererseits das Berufungsgericht der Klägerin die Berufung auf die Vermutung des § 891 Abs. 1 BGB, weil der gelöschte Eintrag nicht auf die Klägerin lautete, sondern auf die beiden Schulgemeinden. Deshalb kann offen bleiben, ob sich aus dem Gesetz überhaupt eine

Vermutung für das Bestehen eines gelöschten Rechtes bis zur Löschung herleiten läßt (BGB RGRK aaO Anm. 39).

II. Das Berufungsgericht befaßt sich sodann mit den Behauptungen der Klägerin, die Eintragung im Hypothekenbuch sei farblos, ihre Sinnermittlung führe auf die beiden Kirchengemeinden als Rechtsträger des staatlichen Zwecken gewidmeten Vermögens.

Unter "Schulgemeinden" habe man 1870/75, so führt das Berufungsgericht aus, juristische Personen des öffentlichen Rechtes verstanden. Die geschichtliche Entwicklung habe ihren Ausgangspunkt genommen von dem Preußischen Allgemeinen Landrecht (II, 12 § 29), das die selbständigen Bürger ("Hausväter") ohne Rücksicht darauf, ob sie selbst Kinder hatten, in die Aufbringung der Kosten für die Elementarschule einschaltete; diese Träger der personellen Schullast stellten in ihrer Zusammenfassung die Schulgemeinde dar; sie sei weder mit der politischen Gemeinde noch mit der Kirchengemeinde identisch. Das Allgemeine Landrecht lasse auch schon bekenntnismäßige Erfassung der Hausväter in konfessionellen Schulgemeinden zu. Durch ministerielle Erlasse vom 26. Juni 1811 und 28. Oktober 1812 sei die organisatorische Verselbständigung durch Bildung besonderer Schulvorstände weitergeführt worden. Nachdem durch Allerhöchste Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 (§§ 2, 18) die Zuständigkeit für die Einrichtung von Schulgemeinden geregelt worden war, sei für Westfalen durch Anordnung des Provinzialschulkollegiums

in Münster vom 6. November 1829 eine nähere Regelung getroffen worden. So habe sich die "Schulgemeinde" in dieser Zeit zum Selbstverwaltungskörper entwickelt. Seit dem Plenarbeschuß des Preußischen Obertribunals vom 20. Januar 1853 (Entscheidungen dieses Gerichtes Band 25 S. 300) sei auch in der Rechtsprechung allgemein anerkannt, daß die von staatlicher Behörde gebildeten, mit einem Vorstand versehenen Schulgemeinden juristische Personen seien.

Diese Ausführungen werden von der Revision nicht angegriffen. Sie stehen mit der im Schrifttum und in der Rechtsprechung vertretenen Auffassung über die Rechtsnatur der Schulgemeinde des 19. Jahrhunderts in Einklang (vgl. dazu Kretzschmar, Handbuch des Preußischen Schulrechts 1899 S. 30 ff; Arndt, Die organisch vereinigten Kirchen- und Schulämter in Preußen S. 31; Altmann, Praxis der Preußischen Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehesachen, 1861, S. 465 ff). Für die Auffassung, daß die Schulgemeinde eigene Rechtspersönlichkeit besaß, spricht auch das Rescript der Preußischen Ministerien des Inneren, der Finanzen und der Justiz vom 20. Juni 1829 (Kletke, Das Evangelische Kirchenrecht des Preußischen Staates 1868, S. 306), wonach in jedem Fall zu prüfen war, wer als Eigentümer eines im Besitz einer Kirchengesellschaft, einer Schulsozietät oder einer Armenanstalt befindlichen Grundstückes in das Hypothekenbuch einzutragen sei. Kirchen und Schulen könnten als "moralische Personen" ohne Benennung der sie bildenden physischen Personen eingetragen werden, gegen die Bezeichnung Schulsozietät sei nichts zu erinnern. Nachzutragen ist noch, daß es zum Nachweis des

Bestehens einer Schulgemeinde nicht der Beibringung einer förmlichen Regierungsverfügung bedarf, daß vielmehr bei von alters her bestehenden Schulverbänden deren stillschweigende Anerkennung seitens der Aufsichtsbehörde der Einrichtung im Sinne der erwähnten Instruktion vom 23. Oktober 1817 gleich zu achten ist (OVG 12, 204, 206 Fußn. und 43, 144, 153 f; RG JW 1931, 2634, 2636).

III. 1. Es könne davon ausgegangen werden so fährt das Berufungsgericht fort, daß der Grundbruchrichter den Rechtsbegriff der Schulgemeinde im Jahre 1870 bei der Eintragung von zwei Parzellen (sog. Spanierkampparzellen) und fünf Jahre später bei der Zuschreibung der streitigen Ursprungsparzellen im Hypothekenbuch in dem Sinne gebraucht habe, wie ihn zu jener Zeit Rechtsprechung und Wissenschaft verstanden hätten. Zu prüfen sei nur, ob er den Begriff auf den gegebenen Sachverhalt richtig angewendet habe. Das sei zu bejahen. Dafür spräche, daß er mit besonderer Aufmerksamkeit und Genauigkeit vorgegangen, ferner, daß die Eintragung bis 1950 unangefochten geblieben, auch in einem um die Jahrhundertwende durchgeführten Zusammenlegungsverfahren nicht bestritten worden sei. Die Grundsteuermutterrolle (1852) weise als Eigentümer der Grundstücke den "Schulfonds katholisch und lutherisch" aus; der Eintragungsantrag im Jahre 1870 und die damals vorgelegte Besitzbescheinigung hätten auf denselben Fonds gelautet. Der Kaufvertrag von 1857 über die Anteile des Fiskus an den Spanierkampparzellen sei von dem evangelischen und katholischen Schulvorstand als gemeinschaftlichen Vertretern des Simultanschulfonds geschlossen worden. Als Käuferin sei dort die "Kirchspiel-

gemeinde" Bausenhagen aufgetreten. Die ministeriellen Genehmigungen zum Ankauf dieser Anteile lauteten auf die "Kirchspielgemeinde" Bausenhagen und auf die katholische und evangelische Schulgemeinde. Es könne nach alledem nicht zweifelhaft sein, daß die Simultanschulgemeinde Erwerberin der Anteile gewesen sei. Auch 1875 habe man diesen Standpunkt eingehalten; das damals vorgelegte Besitzzeugnis laute auf die beiden Schulgemeinden.

Entgegen dem Vortrag der Klägerin habe es im Kirchspiel Bausenhagen auch tatsächlich Schulgemeinden gegeben, die von den Kirchengemeinden verschieden waren. Das zeige schon die Zusammensetzung des Schulvorstandes beim Abschluß des Vertrages von 1857: Hier sei an der Spitze als praeses in externis der Amtmann der Zivilgemeinde aufgetreten, während nach kirchlichem Rechte Präses des Presbyteriums allein der Pfarrer sei. Es habe sich also nicht um einen aus dem Presbyterium gebildeten besonderen Schulvorstand der evangelischen Pfarrschule gehandelt. Daß eine Simultanschulgemeinde, beide Konfessionen umfassend, bestanden habe, ergebe sich auch aus dem eigenen Lagerbuch der Klägerin, wonach 1839 ein Schulvorstand in sein Amt eingeführt worden sei, an dessen Spitze der Bürgermeister (und nicht der Pfarrer) gestanden habe.

Es hätte auch kaum ein Anlaß bestehen können, noch im Jahre 1857 staatliche Ländereien zur Verbesserung der Lehrerstellen einer Kirchengemeinde zu übereignen, die gerade durch die neuere Gesetzgebung von der personellen Unterhaltslast zum Nachteil der "Hausväter" freigestellt gewesen sei.

Hinzu komme noch folgendes: Die hier streitigen Ursprungsparzellen seien im Lagerbuch der Klägerin (1829) nicht als Eigentum der Klägerin geführt worden. Es finde sich dort nur ein Vermerk, wonach die Gemeinde 57 1/2 Morgen Land verpachtet habe, um mit dem Pachtertrage den Schul-lehrer zu befriedigen. Diese Grundflächen seien die im Lagerbuch einzeln aufgeführten Parzellen. Das seien aber gerade die hier streitigen Ursprungsparzellen. Daraus ergebe sich nichts für die Behauptung der Klägerin, daß diese Gründe ihr und der katholischen Kirchengemeinde je zur Hälfte abgetreten worden seien. Da die Hausväter für die personelle Schullast auf Grund einer Verfügung des Präfekten des Ruhrdepartements vom 13. Juni 1809 einzustehen hatten und man die Repartitionslast mit der Bildung des Fonds zu erleichtern suchte, sei auch nicht einzusehen, wieso das durch die Zuwendung der Grundstücke an die Kirchengemeinden hätte erreicht werden können. Wenn schon an eine zweckgebundene Aufgabe der Substanz und nicht nur an die Überlassung der Erträge gedacht gewesen sei, dann doch an den Rechtsträger, der für die Lehrerbeseoldung nach der damaligen Rechtslage einzustehen hatte. Das seien die besonderen Schulgemeinden gewesen. Unzutreffend sei jedenfalls die in dem Lagerbuch (1859/60) gegebene Darstellung, daß die Kirchengemeinden die Grundstücke von dem gemeinschaftlichen Kirchspielgrunde an den Simultanschulfonds abgetreten hätten.

Aufschlußreich seien auch die Auskünfte, die der evangelische Schulvorstand und das evangelische Presbyterium aus Anlaß einer Anfangs der vierziger Jahre des verflossenen

Jahrhunderts durchgeführten Ermittlung des Landrates von Unna zur Sonderung des Kirchenvermögens vom Schulvermögen gegeben hätten. Danach "habe die Schulstelle gar keinen Gehaltsteil, der als kirchliches Schulvermögen betrachtet werden könne", "der Substanz des Schulvermögens gehe die Natur des kirchlichen Eigentums völlig ab". Aufgrund dieser Auskünfte habe der Landrat unterm 21. Juni 1843 das Schulvermögen dem Schulvorstande zur Verwaltung überwiesen.

Aus allem kommt das Berufungsgericht zu der Auffassung, daß eine besondere Schulgemeinde mit einem Vorstand bestanden, daß dieser das weltliche Schulvermögen verwaltet und besessen habe, daß es sonach an einem Beweis dafür fehle, daß die Klägerin je das Eigentum an den streitigen Ursprungsparzellen gehabt habe oder daß es ihr übertragen werden sollte, oder daß sie je Eigenbesitz an diesen Grundstücken ausgeübt habe, insgesamt also ein Beweis für die materielle Unrichtigkeit des Grundbuchs nicht geführt sei.

2. Der Behandlung der Revisionsangriffe ist folgendes vor auszuschicken:

Die Klägerin hat im Laufe des Rechtsstreites wiederholt die Auffassung vertreten, daß schon auf Grund der geschichtlichen Entwicklung des Volksschulwesens in Preußen angenommen werden müsse, daß ihr das Eigentum an den der Schule gewidmeten Grundstücken zustehe. Das trifft in dieser Allgemeinheit sicher nicht zu. Zwar mag eine tatsächliche Vermutung dafür bestehen, daß damals, da in älterer Zeit (vor dem Allgemeinen Landrecht) die Kirchen in der

Regel die einzigen juristischen Personen waren, welche als Träger von Schulvermögen angesehen werden konnten, das Eigentum an dem der Schule gewidmeten Vermögen ihnen zukam, die Schulgemeinde sonach den Beweis zu führen hat, wenn sie Eigentum an einem aus dieser Zeit für die Schule verwendeten Vermögen für sich beansprucht. Diese tatsächliche Vermutung versagt aber, wenn im Einzelfall festgestellt wird, daß zu derjenigen Zeit, seit welcher bekannt ist, daß das Vermögen der Schule dient, neben der Kirche auch eine Schulgemeinde existiert hat (RG Gruchot Band 32 S.1057, 1058). So ist die Lage im vorliegenden Falle gestaltet. Die streitigen Ursprungsgrundstücke waren nach übereinstimmendem Parteivortrag zunächst Gemeinheitsgründe. Sie wurden seit etwa 1816 verpachtet, der Pächterlös für die Schule verwendet. Über diese Grundstücke wurde in einem Ende der zwanziger Jahre beginnenden Gemeinheitsteilungsverfahren nach durchgeführter Vermessung mittels eines um 1834 zustande gekommenen Rezesses, der von den Parteien nicht vorgelegt worden ist, eine Regelung getroffen. Sollte darin ein Eigentumsübergang vorgesehen worden sein (und nicht nur die Zuteilung des Pächterlöses an die Schulstelle), so kämen als mögliche Erwerber außer den Kirchengemeinden auch die Schulgemeinden in Bausenhagen in Betracht. Zu dieser Zeit waren nämlich die genannten Schulgemeinden (vielleicht auch eine Simultanschulgemeinde) zum mindesten durch Anerkennung seitens der Aufsichtsbehörden (vgl. oben II am Ende) zu juristischen Personen des öffentlichen Rechtes geworden: hatte doch die Regierung von Arnsberg schon 1820 eine von beiden Schulgemeinden gebildete Gesamtschule ge-

nehmigt und ihre Zustimmung gegeben, daß zur Bestreitung der Kosten eines zu errichtenden neuen Schulhauses und des Gehaltes der Lehrer Gemeinheitsgründe als gemeinschaftlicher Fonds in Anschlag gebracht wurden (Archiv-akten Nr. 39 Bl. 35, 36).

3. Die Revision macht dem Berufungsgericht zunächst den Vorwurf, bei der Prüfung der Frage, ob die Klägerin das Miteigentum an den streitigen Ursprungsparzellen erworben habe, den Prozeßstoff nicht ausreichend gewürdigt zu haben. Das trifft nicht zu.

a) Daß zwei Grundstückskomplexe (Spanierkampparzellen - streitige Ursprungsparzellen) auseinander zu halten waren, hat das Berufungsgericht nicht verkannt. Es hat beide Vorgänge im einzelnen untersucht, aus der Eintragung der Spanierkampparzellen, was die Revision offensichtlich übersieht, Rückschlüsse auf die Gesamtverhältnisse in Bausenhagen gezogen. Für den zweiten Vorgang hat es geprüft, ob hier besondere Anhaltspunkte zugunsten eines Erwerbs der Klägerin für ihren Schulfonds sprechen könnten (Bl. 21 GA). Es hat keineswegs übersehen, daß die streitigen Ursprungsparzellen aus den Gemeinheitsgründen stammen. Es führt dafür das Lagerbuch von 1829 an. Aus dem als nicht beachtet bezeichneten Schreiben des Amtes Fröndenberg vom 3. Juni 1817 (Archiv-akten Nr. 310 Bl. 1) ergibt sich nichts anderes. Wenn die Revision behauptet, das Eigentum an den Gemeinheitsgründen habe der Kirchengemeinde zugestanden, so ergeben die von der Revision angezogenen Aktenstellen dafür nichts. Danach hatten die Eingesessenen des Kirchspiels Bausenhagen 1816 den Erlös aus der Verpachtung des

Spanierkamplandes für die Lehrerbesoldung bestimmt. Das Ministerium erteilte unterm 3. April 1817 den Eingesessenen des Kirchspiels die Erlaubnis, zur Unterhaltung ihrer Schule aus ihren Gemeinheitsgründen soviel zur Verurbarung zu verwenden, daß die Kompetenz der Schulinhaber bestritten werden könne (Archivakten Nr. 885 Bl. 1). Unterm 4. März 1830 berichtete der Amtsbürgermeister von Fröndenberg, die Verbesserung der Schulgehälter durch die Verpachtung der Spanierkampparzellen sei die Veranlassung dafür gewesen, daß die Gemeinde Bausenhagen auf den Gedanken gekommen sei, dem Schulfonds sovieler Grundstücke beizulegen, daß dadurch ein Beitrag seitens der "Markenberechtigten Eingesessenen" des Kirchspiels zur Schule überflüssig würde. Bei der Gemeinheitsteilung, die im Jahre 1822 ihren Anfang nahm, habe der Bürgermeister die Rechte des Schulfonds angemeldet, und im September 1823 hätten die "Teilungsinteressenten /: die Schulgemeinde ;/" beschlossen, das für den Schulfonds noch fehlende Land aus der Woldemey zu nehmen (Archivakten Nr. 479 c S. 75, 86 R). Auch die von der Revision angeführte Urkunde des Probstes von Scheda aus dem Jahre 1792 bezeichnet als die Verfügenden über die Gemeinheitsgründe nicht die Kirchengemeinde, sondern den Probst und die dort genannten Eingesessenen (Anlage 3 zur Berufungsbegründung).

An keiner dieser Stellen wird von einer Berechtigung oder Mitberechtigung der Kirchengemeinden gesprochen. Danach ist der Vorwurf der Revision unbegründet, das Berufungsgericht habe zum Nachteil der Klägerin dieses Material nicht ausgewertet.

b) Das Berufungsgericht hat auch nicht übersehen, daß im Vertrag vom 25. April 1857 der von der Probstei Scheda auf den Preußischen Fiskus übergegangene Realanteil an den Spanierkampparzellen auf den Simultanschulfonds übertragen wurde (UA 17, 18). Wenn die Revision meint, unter dieser Bezeichnung sei die (evangelische oder katholische?) Kirchengemeinde B. zu verstehen, so setzt sie ihre Würdigung der Tatsachen an die Stelle jener des Berufungsgerichtes; das ist ihr verfahrensrechtlich verwehrt. Für seine Auffassung hätte überdies das Berufungsgericht noch die bei der Regierung von Arnsberg geführten Vorgänge heranziehen können. Als nämlich die Übertragung dieser Realanteile infrage kam, ließ das zuständige Ministerium beim Schulvorstand in Bausenhagen nachfragen, ob er den Anteil zum Schulfonds kaufen wolle. Der gemeinschaftliche Schulvorstand bejahte dies. Der Bürgermeister berichtete dazu, daß der Spanierkamp Eigentum der beiden Schulgemeinden sei und zum gemeinschaftlichen Schulfonds des Kirchspiels gehöre. Als nun die Frage auftauchte, wem der Staat seinen Anteil formell zu übertragen habe, gab die Regierung unter dem 1. April 1857 folgende bedeutsame Auskunft: da beide Schulgemeinden des Kirchspiels, evangelische und katholische, außer ihren Spezialfonds einen gemeinschaftlichen Schulfonds besitzen, dürfte das Eigentum diesem gemeinschaftlichen Schulfonds der katholischen und evangelischen Schulgemeinden des Kirchspiels, vertreten durch die betreffenden Schulvorstände, zu übertragen sein (Archivakten Nr. 479 c - 2 S. 162, 182). Die Auffassung des Berufungsrichters, mit der "Kirchspielgemeinde Bausenhagen" sei die Simultanschulgemeinde gemeint gewesen,

läßt sich bei dieser Entstehungsgeschichte rechtfertigen, wobei es offen bleiben kann, ob tatsächlich eine Simultanschulgemeinde als juristische Persönlichkeit bestand oder ob nicht die beiden (katholische und evangelische) Schulgemeinden in ihrer nicht rechtsfähigen Vereinigung zu einer Simultanschulgemeinde die eigentlichen Erwerber waren.

c) Wenn die Revision die vom Berufungsgericht verwerteten Berichte des Vorstands und des Presbyteriums aus den Jahren 1841/43 als bedeutungslos ansprechen will, weil die Berichte viele Jahre vor dem Rechtserwerb erstattet worden seien, so übersieht sie auch hier, daß es nicht auf den Rechtserwerb des Beklagten und seiner Rechtsvorgänger ankommt, sondern darauf, ob sich aus diesen Berichten etwas für die Behauptung der Klägerin entnehmen läßt, sie sei Miteigentümerin der streitigen Grundstücke. Es kann dahinstehen, wie der Ersitzungsbesitz der Rechtsvorgänger des Beklagten, auf den in dem Eintrag im Hypothekenbuch hingewiesen ist, zustande kam. Dafür, daß die Klägerin je Eigenbesitzerin dieser Grundstücke gewesen sei, ist jedenfalls nach Auffassung des Berufungsgerichtes kein Beweis erbracht (UA S. 24 e); die Meinung der Revision, durch Überweisung der Grundstücke zum Schulfonds der Kirchengemeinde habe die Klägerin Besitz erlangt, ist schon deshalb unbeachtlich, weil für eine Überweisung an den Schulfonds der Klägerin ein Beweis nicht erbracht ist. Seit Eintragung der rechtsfähigen Schulgemeinden im Hypothekenbuch konnte überdies die Klägerin durch Ersitzung Eigentümerin der Grundstücke nicht mehr werden (§ 6 des preussischen Gesetzes über den Eigentumserwerb vom 5. Mai 1872,

GS 433). Die Revision meint, bei erschöpfender Auswertung der Archivakten Nr. 461 hätte das Berufungsgericht zu der Auffassung kommen müssen, daß diese Berichte inhaltlich unzutreffend seien. Es gibt jedoch zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß, wenn das Berufungsgericht aus dem Umstand, daß das Presbyterium von Bausenhagen zeitweilig die Beantwortung einer Anfrage des Landrates von Unna ignorierte und deshalb diszipliniert wurde, nicht den Schluß gezogen hat, Schulvorstand und Presbyterium hätten, nur um die Angelegenheit loszuwerden, eine falsche Auskunft mit so schwerwiegenden Folgen erteilt. Daß der Landrat im Jahre 1844 in der fraglichen Angelegenheit weitere Schreiben an den Superintendenten richtete, nimmt jenen Berichten ihren Beweiswert nicht. Diese Schreiben lassen nämlich eine Änderung des bisher eingenommenen Standpunktes nicht ersehen.

IV. 1.) Die Revision vermißt zu Unrecht Erörterungen des Berufungsgerichtes darüber, ob die Voraussetzungen der §§ 24, 27 bis 30 VUG vorliegen. Wie bereits bemerkt, sind alle Beweistatsachen danach zu prüfen, ob sie einen Anhalt für einen Erwerb der Klägerin geben. Ob sich daraus umgekehrt ein Beweis für das Eigentum des Beklagten entnehmen läßt, war im Rahmen der Klage vom Berufungsgericht nicht zu entscheiden. Die Untersuchung anhand der genannten Vorschriften des Volksschulunterhaltungsgesetzes mußte sich nach denselben Gesichtspunkten ausrichten.

§ 24 VUG handelt vom Übergang des Vermögens von Schulgemeinden auf den Schulverband oder Gesamtschulverband. Die Belange einer Kirchengemeinde werden dort

nicht geregelt. § 27 VUG bestimmt, daß, wenn bisher eine Kirchengemeinde Trägerin der Schullast war, das den Schulzwecken gewidmete Vermögen dem Schulverband zu überweisen ist. Es muß sich dabei um Vermögen der Kirche (Kirchengemeinde) gehandelt haben, das zu Schulzwecken verwendet wurde (RGZ 101, 250). Das ergibt sich auch aus der von der Revision angeführten Ersten Ausführungsanweisung des Ministers für geistliche, Unterrichts- und Medizinangelegenheiten vom 25. Februar 1907 (Rohrscheidt, Volksschulunterhaltungsgesetz S. 460, 461). Dort (III 3) wird nämlich ausgesprochen, daß es einer besonderen Überweisung des Schulvermögens aus dem sonstigen Vermögen der Kirchengemeinde bedürfe. Der hier infrage stehende Grundbesitz ist kein Vermögen der Klägerin. Es ist deshalb auch nicht entscheidungserheblich, daß die Klägerin im Jahre 1876 in Stentrop eine neue Schule nebst Lehrerwohnung errichtete und für diese Schule die Volksschullast trug.

Mit der Küsterei und dem Organistendienst hatte nach einem Bericht des Bürgermeisters von F. [REDACTED] vom 27. Februar 1815 (Archivakten Nr. 42 S. 1,5) der Lehrer an der protestantischen Pfarrschule zu Stentrop nichts zu tun; danach war er lediglich Vorleser in der evangelischen Kirche zu B. [REDACTED]. In den von der Revision angeführten Schreiben vom 12. und 19. Februar 1912 (Archivakten Nr. 886 S. 113, 117) wird allerdings von einem organisch verbundenen Schul- und Küsteramt gesprochen. Jedoch bedarf es einer Aufklärung dieser Widersprüche nicht. Selbst wenn bei der Schule in Stentrop eine dauernde Verbindung zwischen Schul- und Kirchenamt

bestanden haben sollte, käme eine Auseinandersetzung zwischen beiden Rechtsträgern gemäß § 30 VUG doch nur infrage, wenn ein gemeinschaftliches, den beiden Ämtern dienendes Vermögen vorhanden gewesen wäre (vgl. RG Preußisches Volksschularchiv Band 13 S. 275; v. Bremen, Das Schulunterhaltungsgesetz, 1906 S. 67 Fußn. 2). An dieser Voraussetzung fehlt es hier.

2.) Wenn schließlich die Klägerin meint, es hätte noch geprüft werden müssen, ob überhaupt ein Gesamtschulverband in P. gemäß § 3 VUG gebildet worden ist, so setzt sie sich mit ihrem eigenen bisherigen Verhalten in Widerspruch; denn sie hat Klage gegen diesen Verband erhoben und damit dessen Rechtsfähigkeit vorausgesetzt. Es ist allerdings richtig, daß Akten über die Errichtung des Gesamtschulverbandes nicht aufgefunden werden konnten (Auskunft Bl. 232 GA). Aus den zu den Gerichtsakten vorgelegten Akten des Amtes Fröndenberg betr. Schulverbände XV Nr. 5 ergibt sich jedoch, daß die Regierung in Arnsberg im Schreiben vom 2. August 1907 an den Landrat in Unna die Bildung dieses Verbandes in Aussicht gestellt hatte. Dem Plane stimmten die 6 Gemeinden des Kirchspiels Bausenhagen und der Kreisausschuß zu. Schon wenige Monate nach Inkrafttreten des genannten Gesetzes (1. April 1908), nämlich am 2. August 1908 hielt ausweislich des Protokollbuches der Schulvorstand des Gesamtschulverbandes Bausenhagen eine Sitzung ab und beriet den Haushaltsplan. Das wiederholte sich in den nächsten Jahrzehnten. Der Verband verkaufte in der Folgezeit Grundbesitz, verpachtete das "gemeinsame Schulland" und trat vor Gerichten und

Verwaltungsbehörden unter diesem Namen auf. So stellte er in dem mehrfach erwähnten Zusammenlegungsverfahren unterm 25. Mai 1913 Vollmachten aus. Die Regierung in Arnsberg entschied über Beschwerden wegen angeblicher Nichtberücksichtigung bei der Verpachtung des Schullandes und setzte die Gehälter der Lehrer des Gesamtschulverbandes fest. Unterm 22. Juli 1914 berichtete der Amtsbürgermeister an den Landrat, daß in seinem Amtsbezirk nur ein Gesamtschulverband bestehe, nämlich der in Bausenhagen. Der Verband benutzte auch schon im Jahre 1910 gedruckte Formulare mit der Aufschrift "Gesamtschulverband Bausenhagen" (Archivakten Nr. 886 S. 109).

Wenn bei dieser Sachlage das Berufungsgericht ohne nähere Erörterung von einer rechtswirksamen Errichtung eines Gesamtschulverbandes in Bausenhagen ausgegangen ist, so ist dies nicht zu beanstanden. Die Vorlage der Errichtungsakten war hierzu keine unerläßliche Voraussetzung. Aus allen geschilderten Einzelheiten durfte der Tatrichter schließen, daß eine förmliche Errichtungsverfügung der Regierung getroffen worden war; jenen Einzelheiten konnte also die Bedeutung wichtiger Anzeichen für die Existenz dieser Verfügung beigemessen werden. Im übrigen ist eine besondere Form für die Errichtung im Gesetz nicht vorgeschrieben. In der Regel wird sie durch eine schriftliche Verfügung geschehen, die den Beteiligten zugestellt wird. Doch kann eine aufsichtsbehördliche Errichtung auch in der jahrzehntelangen Behandlung eines Schulverbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts seitens der Aufsichtsbehörde erblickt, der förmlichen Verfügung also die stillschweigende Anerkennung gleichgesetzt

werden. Diese Voraussetzungen sind vorliegendenfalls gegeben.

Daß nach Abschluß des Zusammenlegungsverfahrens keine Umschreibung im Grundbuch auf den Beklagten vorgenommen wurde, mag auf verschiedene Umstände zurückzuführen sein. Dafür, daß der Grundbuchrichter die Umschreibung nicht zuließ, weil der Beklagte nicht rechtsfähig sei, ergibt sich aus den Urteilsfeststellungen nichts.

Nach allem ist die Klage mit Recht abgewiesen worden, weil sich ein Nachweis für das Eigentum der Klägerin nicht hat erbringen lassen.

B) Widerklage

1. Zur Widerklage beanstandet die Revision, die Urteilsgründe befaßten sich nicht mit ihr (§ 551 Nr. 7 ZPO). Die Rüge ist nicht begründet. Allerdings nimmt das Berufungsgericht ebensowenig wie die Berufungsbegründung ausdrücklich zur Widerklage Stellung. Hier wie dort sollte aber offensichtlich mit den Ausführungen zur Klage gleichzeitig auch zur Widerklage Stellung genommen werden in der Auffassung, daß mit der Abweisung (Zuspruch) der Klage gleichzeitig auch das rechtliche Schicksal der Widerklage entschieden sei, so daß sich die Gründe für den Zuspruch (Abweisung) der Widerklage von selbst aus den Ausführungen zur Klage ergäben und nicht wiederholt zu werden bräuchten.

2. Die Eintragung im Grundbuch lautet: "Widerspruch gegen die Eintragung des Gesamtschulverbands

Bausenhagen, eingetragen von Amts wegen". Eine solche Eintragung, die den Berechtigten nicht nennt, ist inhaltlich unzulässig, ohne rechtliche Wirkung und von Amts wegen wieder zu löschen (KG JFG '6, S. 318, 319; KG OLG 29, 315, 316; Meikel/Imhof/Riedel, GBO 5. Aufl. § 53 Anm. 41 und 46 mit Schrifttumsnachweis; ~~RdE~~ Löschung kann vom Beklagten nötigenfalls im Beschwerdeverfahren herbeigeführt werden.

Bei dieser Sachlage stellt sich die Frage, ob für die Widerklage auf Zustimmung zur Löschung der unzulässigen Eintragung (Amtswiderspruch) ein Rechtsschutzbedürfnis besteht. Dies ist zu verneinen.

Das Reichsgericht hat allerdings ausgesprochen, im Falle einer unzulässigen Eintragung im Grundbuch stehe es den Beteiligten frei, im ordentlichen Rechtsweg die rechtskräftige Verurteilung des den Berichtigungsanspruch bestreitenden Betroffenen herbeizuführen, ohne die Entscheidung des Grundbuchamtes abwarten zu müssen. Klage könne also auch erhoben werden, wenn das Klageziel in einem Verfahren vor dem Grundbuchamt erreicht werden könnte (RG JW 1923, 750, vgl. auch RG SeuffArch 81, 35; 85, 280; Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozeßrechtes 9. Auflage § 85 II 2 b). Es handelte sich dabei um einen Fall, wo der Betroffene im Grundbuch als Berechtigter eingetragen war. Zur Begründung seiner Auffassung, es sei sinnvoll, dem Gegner ein Wahlrecht zwischen dem Verfahren vor dem Grundbuchamt und der Klage im ordentlichen Rechtsweg zu lassen, führte das Reichsgericht aus,

zur Löschung einer unzulässigen Eintragung stehe neben der Amtslöschung (§ 53 Abs. 1 Satz 2 GBO) das Verfahren nach § 22 GBO offen. In diesem Verfahren sei aber die Löschungsbewilligung des eingetragenen Betroffenen geeignet, den Nachweis der Unrichtigkeit des Grundbuchs zu ersetzen und so die Berichtigung des Grundbuchs nach § 22 GBO zu ermöglichen (RG JW aaO).

Die Klägerin ist nicht als Berechtigte im Amtswiderspruch bezeichnet. Ihrer Löschungsbewilligung käme daher jene Bedeutung eines Nachweisersatzes nicht zu. Das trifft dann auch für die begehrte Verurteilung zur Abgabe der Bewilligungserklärung zu; ein solches Urteil ist für die Löschung des Amtswiderspruches unnütz. In einem so gelagerten Fall ist es nicht sinnvoll, es bei dem oben erwähnten Wahlrecht zu belassen, neben dem Verfahren vor dem Grundbuchamt, nötigenfalls dem anschließenden Beschwerdeverfahren, noch den Klageweg offen zu halten. Daß die Klägerin den Amtswiderspruch ausgelöst hatte und später sich weigerte, der Löschung zuzustimmen, ist für die Entscheidung nicht erheblich.

Die Widerklage ist nach allem wegen mangelndem Rechtsschutzbedürfnis als unzulässig (vgl. RGZ 160, 204, 209) abzuweisen. Im übrigen ist der Revision der Erfolg zu versagen.

Da der Teilerfolg der Klägerin (Abweisung der Widerklage) ein verhältnismäßig geringfügiger ist und die Widerklage keine besonderen Kosten veranlaßt hat

(streitwertmäßig fällt die Widerklage mit der Klage zusammen), hält es der Senat unter Anwendung der §§ 97, 92 Abs. 2 ZPO für gerechtfertigt, daß die Kosten aller Rechtszüge von der Klägerin zu tragen sind.

Dr. Tasche Dr. Augustin Schuster Rothe Mattern